



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

DPD Deutschland GmbH  
Externer Datenschutzbeauftragter  
Herrn [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

nur per E-Mail an: datenschutz@dpd.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 28.04.2023

GESCHÄFTSZ. 22-244 II#1103

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

HIER Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

BEZUG Eingabe des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der o.g. Petent hat mir im Rahmen einer Eingabe den folgenden Sachverhalt geschildert:

Er habe am 20. Dezember 2022 per Online-Formular elektronisch ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO an DPD gestellt. Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 (Ihr Zeichen: 175) wurde dieses beantwortet. Der Petent beschwert sich allerdings sowohl über die inhaltliche Vollständigkeit und sprachliche Gestaltung als auch die Detailtiefe und das Format der seitens DPD erteilten Auskunft. Seine diesbezügliche Beschwerde hat der Petent mit E-Mail vom 24. Januar 2023, die Ihnen bereits vorliegt, ergänzt bzw. konkretisiert.





Dies vorangestellt bitte ich Sie zunächst um eine Stellungnahme zu den nachstehenden Aspekten der erfolgten Auskunftserteilung und Beschwerde des Petenten. Daneben bitte ich Sie, mir im Zuge Ihrer Stellungnahme auch den vollständigen Text des initialen Auskunftsersuchens des Petenten vom 20. Dezember 2022 zur Verfügung zu stellen.

## **1. Klare und einfache Sprache (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO)**

Der Petent beanstandet, dass unklar sei, was die Angaben „Erweiterte Informationen: Paketnavigator“ und „Widerspruch: Keiner“ (Tabelle unter Nr. 1 der Auskunft vom 11. Januar 2023) bedeuten sollten. Die Angabe „Erweiterte Informationen“ ist über die Fußnote 2 mit weiteren Informationen zu im Paketnavigator gespeicherten Daten verknüpft, die Angabe „Widerspruch: Keiner“ nicht. In der E-Mail von Frau [REDACTED] an den Petenten vom 24. Januar 2023 wird die Bedeutung der beiden Angaben näher erläutert. Insbesondere die Bedeutung der Angabe „Widerspruch: Keiner“ erschließt sich m.E. ohne diese Erklärung nicht.

Wird unter der Feldangabe „Erweiterte Informationen“ in jedem Fall ausschließlich darüber informiert, dass zu der betroffenen Person ein Paketnavigator-Konto existiert? Oder kommen auch andere Konstellationen vor, in denen hier anderweitige „Erweiterte Informationen“ angegeben werden?

Handelt es sich bei den beiden in der Auskunft abgebildeten Tabellen jeweils um einen „Systemauszug“ oder eine individuell erstellte Auflistung der verarbeiteten Daten?

Ich bitte Sie um eine Überprüfung im Hinblick auf eine sprachliche Anpassung bzw. Ergänzung der o.g. Angaben, so dass sich deren Bedeutung für die betroffene Person bei der Beauskunftung zukünftig ohne Weiteres ergibt.

## **2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO)**

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO hat die betroffene Person ein Recht auf Information über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden. Unter Nr. 4 der Auskunft vom 11. Januar 2023 wurde hierzu das Folgende angegeben:

*„Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte fand an folgende Kategorien von Empfängern statt: Erfüllungsgehilfen beim Paketversand (Hallendienstleister, Zustellfahrer, Paketshop-Betreiber).“*



Auf dahingehende Nachfrage des Petenten wird in der E-Mail von Frau [REDACTED] vom 24. Januar 2023 hierzu ausgeführt, DPD hätte sich hier aufgrund der Vielzahl der Partner auf die (Angabe der) Kategorien beschränkt.

Diesbezüglich möchte ich Sie auf das Urteil des EuGHs (C-154/21) vom 12. Januar 2023 hinweisen. Demnach ist Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO dahin auszulegen, dass

*„das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.“*

Ich bitte Sie um Prüfung und Mitteilung, wie Sie Ihre Beauskunftungspraxis mit dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil in Einklang bringen.

### **3. Beauskunftung von Daten in „myDPD“ und über Zustellversuche**

Der Petent gibt an, in „myDPD“ werde ihm ein Kommentar einer DPD-Zustellkraft angezeigt. Bitte erläutern Sie, warum dieser nicht mit beauskunftet wurde.

Bitte erklären Sie, inwieweit seitens DPD personenbezogene Daten Betroffener im Zusammenhang mit erfolgten Zustellversuche verarbeitet bzw. gespeichert werden. Soweit entsprechende Aufzeichnungen existieren, erläutern Sie bitte ebenfalls, warum diese nicht beauskunftet wurden.

Für einen Eingang Ihrer Stellungnahme innerhalb von vier Wochen wäre ich dankbar. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.